Reg.-Nr.: RY-15435/26
Datum: 25.-26.09.2026
Entscheidung Nr.: *9*

55. ADAC RALLYE Stemweder Berge

Im Fall des Protests von

Start Nr.: ***9*** Klasse: Bewerber: ***ADAC Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt e.V.***
(Protestführer) Fahrer: ***Pusch, Patrick***
gegen:
☐ Start Nr.: Fahrer:
Bewerber:
☒ den Veranstalter, vertreten durch: ***die Rallyeleiterin***
(Protestgegner)

treffen die Sportkommissare folgende

PROTESTENTSCHEIDUNG

Der Protest wird als zulässig, jedoch als unbegründet zurückgewiesen

Die Protestkaution *verfällt an den DMSB*
Die Kosten *trägt der Protestführer*

Wegen:
Verstoß gegen:
ergeht gegen den Protestgegner folgende

STRAFE

Im Falle einer Disqualifikation: die nachfolgenden Teilnehmer ☐ rücken auf ☐ rücken nicht auf
☐ Der Veranstalter wird wie folgt angewiesen:
☐ Es wurden folgende Teile sichergestellt:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zu einer weiteren Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht kommen kann

☒ verkündet am: ***26.09.2026*** um ***23.45*** Uhr
☐ Ankündigungsfrist für eine Berufung verlängert bis Uhr (vergleiche ISG, Art.15.4.2.b)
☐ Die Entscheidung wird per Einschreiben/Rückschein zugestellt
Ort: *Lübbecke* Datum: *26.09.2026*
Die Sportkommissare:

Thomas FERRERO Lars MYSLIWIETZ Wolfgang FRITZENSMEIER

Empfangsbestätigung der Protestparteien:

☐ Der Protestführer bestätigt ☐ Der Protestgegner bestätigt den Erhalt dieser Entscheidung
☐ Der Protestführer bestätigt ☐ Der Protestgegner bestätigt den Erhalt der Rechtsmittelbelehrung
☐ Der Protestführer bestätigt ☐ Der Protestgegner bestätigt den Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung
Ort: *Lübbecke* Datum: _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift Protestführer Unterschrift Protestgegner

©DMSB, V22.01

Reg.-Nr.: RY-15435/26
Datum: 25.-26.09.2026
Seite *2* **zu Protestentscheidung Nr.:** *9*
Veranstaltung: *55. ADAC RALLYE Stemweder Berge*

Anhörung des Protestführers: (Zeilenumbruch = gleichzeititges Drücken von "Alt" und "Enter")

Der Protestführer bestätigt, dass er bei der Anfahrt zum Start ca. 10 sec vor dem Ablauf der Startzeit noch nicht vollständig regelkonform bekleidet gewesen wäre, stellt aber fest, dass er dies bis zum Ablauf der Startzeit rechtzeitig geschafft hätte. Er gibt an, dass er zu dem Zeitpunkt nur noch einen Handschuh anzuziehen gehabt hätte. Nur weil der Zeitnehmer die Bordkarte nicht ausgehändigt hätte, hätten sie später starten müssen.

Anhörung des Protestgegners: (Zeilenumbruch = gleichzeititges Drücken von "Alt" und "Enter")

Der Protestgegner führt aus, dass sie von den Zeitnehmern am Start der WP5 infomiert worden sei, dass Fahrzeug #9 nicht rechtzeitig zum Startzeitpunkt "ready to race" gewesen wäre und somit eine neue Startzeit in die Bordkarte eingetragen wurde. Die Protestgegnerin rückversicherte sich bei dem stellv. WP-Leiter zu dem Sachverhalt, der diesen bestätigte. Daher hatte die Protestgegnerin keine andere Chance, als die Zeitstrafe zu verhängen.

Weitere Zeugen: (Zeilenumbruch = gleichzeititges Drücken von "Alt" und "Enter")

Name: *Ehepaar Sommerkamp* Adresse: *c/o ADAC Schleswig-Holstein*

Kontakt (Email, Tel):

Die beiden Zeugen fungierten als Zeitnehmer am Start der WP. Sie führen unabhängig voneinander aus, dass die Crew wenige Sekunden vor Ablauf der Startzeit noch nicht ordnungsgemäß bekleidet waren. Dies wurde auch vom Beifahrer bestätigt, der ihnen mitteilte, sie wären noch nicht fertig. Das nahm der Zeitnhmer zum Anlass, die Bordkarte erneut entgegenzunehmen und eine korrigierte Startzeit einzutragen. Da die Zeitnehmer verpflichtet sind, die Fahrzeuge erst starten zu lassen, wenn alle notwendigen Maßnahmen erledigt sind, behielt er die Bordkarte solange in seiner Obhut.
Der ebenfalls angehörte stellv. WP-Leiter bestätigte die Aussagen der Zeugen.

Der ☐ **Renndirektor** ☐ **Rennleiter** ☒ **Rallyeleiter** **wurde angehört.**

Beweismittel: ☐ Technisches Protokoll ☐ Video/Film ☐ Foto ☒ Sonstiges *Zeugenaussagen*

Begründung der Protestentscheidung: (Zeilenumbruch = gleichzeititges Drücken von "Alt" und "Enter")

Nach Anhörung der Beteiligten sowie der Zeugen kommen die Sportkommissare zu folgender Entscheidung:
Für die rechtzeitige ordnungsgemäße Vorbereitung zum Start ist alleine die Fahrzeug-Crew verantwortlich. Das klemmende Ausrüstungsgegenstände (Kabel der InterCom-Anlage) zu Verzögerungen geführt haben, kann dabei nicht strafmildernd angerechnet werden.
Die Behauptung des Protestführers, er wäre noch rechtzeitig fertig geworden, erscheint den Sportkommissaren als eine Schutzbehauptung und nicht glaubwürdig. Sowohl die Zeitnehmer als auch der stellv. WP-Leiter sind erfahrene Sportwarte, die schon viele Jahre in ihren Ämtern tätig sind und denen eine realistische Einschätzung zuzutrauen ist.
In der Summe aller Fakten und nach sorgfältiger Abwägung beschließen die Sportkommissare daher, den Protest zwar als zulässig, jedoch als nicht begründet zurückzuweisen.

Die Sportkommissare:

Thomas FERRERO Lars MYSLIWIETZ Wolfgang FRITZENSMEIER

Ort: *Lübbecke* Datum: *26.09.2026*

©DMSB, V22.01